

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 25/13 B**

L 6 AS 395/10 (Hessisches LSG)  
S 6 AS 53/08 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.,  
Franz-von-Roques-Straße 13, 34613 Schwalmstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

Jobcenter Schwalm-Eder,  
Wallstraße 16, 34576 Homberg.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r  
und die Richterin K r a u ß  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind keine zu erstatten.

### G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH mit "arbeitsrechtlichen Gesetzesübertretungen" und "alle Verantwortlichen müssen zur Verantwortung gezogen werden". Daraus lässt sich jedoch keiner der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ableiten.
- 4 Das Vorliegen eines Zulassungsgrundes ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Denn umstritten sind verschiedene vom Kläger begehrte konkrete Feststellungen bezüglich einer von ihm im Jahr 2007 durchgeführten bestimmten Arbeitsgelegenheit bei dem Beklagten aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung, die nur für den Einzelfall Bedeutung haben. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)